

# Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

---

Der aktuelle Strompreis als Indiz für  
Mängel der regulatorischen Marktfiktion

---

# Der aktuelle Strompreis als Indiz für Mängel der regulatorischen Marktfiktion

Von Dr. **Philipp Lust**, LL.M. (Brügge)\*

---

\* Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 221.

## 1 Einleitung

Als Bürger hört man seit gut einem Vierteljahrhundert von unionsweiten Marktöffnungen und Liberalisierungen. Vielfach sind die Vorteile für den Kunden dabei nicht eindeutig ersichtlich – man denke nur an die Liste der vielen Steuern und Nebengebühren<sup>1</sup> auf der Stromrechnung, wobei der Gesamtpreis für den Privatkunden unabhängig von der Wahl des Energieanbieters kaum jemals markant gesunken ist und sich auch zunehmende Fragen der Netzsicherheit stellen.<sup>2</sup>

Hinzu kommt, dass die wiederaufkommende Energienachfrage nach dem Höhepunkt der Corona-Krise seit Sommer 2021 ebenso wie Unsicherheiten bei der Gasversorgung aufgrund des Krieges in der Ukraine 2022 für massiv gestiegene Energiepreise gesorgt haben. Da auch die Strompreise trotz umfangreicher heimischer Wasserkraft im letzten Jahr sprunghaft gestiegen sind, erhebt sich die Frage nach möglichen Konstruktionsmängeln auf dem zur Jahrtausendwende regulativ geschaffenen Strommarkt.

## 2 Staat oder Markt?

Im Kern geht es um die volkswirtschaftliche Frage, wie gewisse Bereiche des Wirtschaftslebens am besten organisiert werden sollen. Hierbei ist einerseits unbestritten, dass der **freie Wettbewerb** am Markt – ergänzt um allgemeine staatliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf Steuern, Ökologie samt gewerbe- und baurechtlichen Aspekten sowie Kartellregeln – tendenziell zu den besten Ergebnissen führt.

---

<sup>1</sup> Siehe *Raschauer*, Handbuch Energierecht (2006), 123 f, oder z.B. FN 16 zu den Ökostromförderungen.

<sup>2</sup> Siehe hierzu bereits *Achleitner*, Evaluierung der Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte in Österreich – Eine kritische Analyse, ÖHW 2013, 122 (126). Mittlerweile – vgl. FN 19 – scheint angesichts der aktuellen Angebotssituation nicht einmal mehr die Energie-Regulierungsbehörde E-Control die Bürger medial zu Anbieterwechseln zu motivieren, wie sie es in der Vergangenheit regelmäßig getan hat.

Andererseits gab es **historisch vielfach staatliche Monopole** und auch vom Staat geführte Industriebereiche: Der Bogen spannt sich dabei von im späteren 19. Jahrhundert verstaatlichten Eisenbahnen bis zu der nach dem Zweiten Weltkrieg verstaatlichten Industrie. Letztere mag aus strategischen, ökonomischen oder kriegsbedingten Gründen und mitunter auch aus beschäftigungssichernden Aspekten heraus seinerzeit rechtfertigbar gewesen sein. Die staatlich geführte Industrie hat sich jedoch auch aufgrund zu starker politischer Einflussnahme als nicht effizient herausgestellt und wurde daher in den 1980er Jahren weitgehend privatisiert. Auch wenn sich bei der konkreten Veräußerung staatlichen Eigentums stets die Frage nach dem fairen Preis – und damit zusammenhängend ebenso nach dem richtigen Verkaufszeitpunkt – stellt, so war der Ausstieg des Staates dem Grunde nach richtig. Schließlich sollte sich der Staat tendenziell nur die Bereiche vorbehalten, die er besser als private Akteure erfüllen kann<sup>3</sup> oder die aus fiskalischen Interessen<sup>4</sup> besser bei ihm anzusiedeln wären.

---

<sup>3</sup> Schauer, *Öffentliche Betriebswirtschaftslehre*<sup>4</sup> (2019), 107 ff.

<sup>4</sup> Hier wäre beispielsweise das historische Glücksspielmonopol zu erwähnen. Aktuell wird in Österreich allerdings nur ein Drittel der Casino Austria AG staatlich gehalten (vgl. <https://www.oebag.gv.at/organisation/portfolio/portfolio-detail-casinos-austria>). Auch ist es bei langjährig für Behördenzwecke genutzten Gebäuden tendenziell günstiger, sie im Eigentum zu halten anstatt zu mieten, auch wenn gewisse budgetäre Regeln teils zu Miet- und Leasingkonstruktionen verleiten.

### 3 Weitere Fragen im Infrastrukturbereich

Gerade aufgrund der Besonderheiten sogenannter „**Infrastrukturbereiche**“ wie Wasser,<sup>5</sup> Energie, Telefon, Post, öffentlichem Verkehr oder Abfallentsorgung stellt sich hier in besonderem Maß die Frage, welche Organisationsform volkswirtschaftlich am sinnvollsten ist.

Am Beispiel „Schiene“ kann das Problem am plakativsten erläutert werden: Es hat nur eingeschränkten Sinn, wenn fünf Bahnanbieter parallele Schienen von Wien nach Salzburg legen, sich dafür aber niemand um entlegene und tendenziell weniger lukrative Gegenden bzw. Verbindungen kümmert. Es ist hingegen sehr wohl für den Staat betriebswirtschaftlich sowie für den Bürger volkswirtschaftlich erklärbar, dass es nur einen staatlichen Monopolbetreiber geben soll, der entsprechende Schienen verlegt, erhält und die zugehörigen Züge darauf fahren lässt.<sup>6</sup> Umgekehrt können freilich monopolbedingte Ineffizienzen und mangels Konkurrenz überhöhte Preise und geringer Innovationsdruck ebenso wie im staatlichen Bereich parteipolitische Einflussnahme zu

---

<sup>5</sup> Im Wasserbereich scheinen die unionsrechtlichen Marktöffnungsbestrebungen nach dem Entwurf der Europäischen Kommission zu einer Richtlinie über die Konzessionsvergabe (KOM(2011) 897 endgültig; 2011/0437 (COD) vom 20. 12. 2011) mangels Unterstützung der Mitgliedstaaten wieder zu ruhen, nachdem Energie, Telefon, Post und öffentlicher Verkehr schon geraume Zeit unionsrechtlich geöffnete Märkte ohne traditionelle gesetzliche Monopolrechte darstellen. Entsprechend erfolgt die Wasserversorgung in Österreich weiterhin im Bereich der staatlichen Hoheitsverwaltung. Im Übrigen scheint sich seither das Pendel wieder in die andere Richtung zu bewegen, nachdem schon die Banken- und Eurokrise vor grob einem Jahrzehnt von massiver staatlicher Stützung geprägt war. Im Rahmen der Covid-19-Pandemie dürfte sich generell eine durch erweiterte Staatsverschuldung finanzierte Vollkaskomentalität, insbesondere im Wirtschaftsleben, durchgesetzt haben, die sich bei neuen Krisen fortsetzen könnte, wobei die steigenden Zinsen immerhin die Verschuldung erschweren.

<sup>6</sup> Nach der Theorie des natürlichen Monopols ist ein einheitliches Schienennetz günstiger als parallele Schieneninfrastrukturen verschiedener Anbieter. Ein zusätzlicher Euro Investition in das bereits bestehende, verbreitete Netz stiftet nämlich tendenziell mehr Nutzen, als damit zu beginnen, langsam ein paralleles und lange Zeit aufgrund der Unvollständigkeit nicht konkurrenzfähiges, alternatives Netz aufzubauen. Da dem ersten Anbieter neben Größenvorteilen und dem vorhandenen Kundenstock auch der Vorteil der bereits teilweisen Amortisation seiner Investition zugute kommt, könnte er zudem tendenziell neue Wettbewerber mit gleicher Technologie und Kostenstruktur langfristig preislich unterbieten.

volkswirtschaftlich suboptimalen Ergebnissen führen, wie die Geschichte regelmäßig gelehrt hat.

#### 4 Unionsrechtliche Aufspaltung in „Netz“ und „Dienst“

Entsprechend hat man sich insbesondere in der **Europäischen Kommission** vor der Jahrtausendwende überlegt, wie man auch in derartigen Infrastrukturbereichen für mehr Markt und Wettbewerb sorgen kann. Das Ergebnis wurde regelmäßig als „Liberalisierung“ beworben. In Wahrheit hat sich dahinter jedoch typischerweise eine intensiv wirtschaftslenkende **Markt-Re-Regulierung**<sup>7</sup> versteckt: Über neu geschaffene staatliche Regulatoren als Preisfestsetzer (zumindest im Kernbereich) wollte man den Übergang vom tendenziell staatlichen Monopol zu einem marktnäheren System unter intensiver regulatorischer Aufsicht schaffen.

Die Grundhypothese, unter der der unionsrechtliche Ansatz die staatlichen Monopole geöffnet und die Regeln im Infrastrukturbereich unionsweit „harmonisiert“ hat, ist die Trennung von „Netz“ und „Dienst“. Es wird also z.B. fingiert, dass ein Unternehmen bloße Schienen verlegen möchte, damit (auch) andere Unternehmen gegen Zahlung eines angemessenen Schienennutzungsentgelts gleichberechtigt mit ihren Zügen über die (fremden) Schienen fahren können.<sup>8</sup> In diesem Modell könnten die neuen Anbieter ihren Endkunden entsprechende Transportdienste anbieten, auch ohne ein eigenes Schienennetz zu besitzen.

---

<sup>7</sup> Siehe *Lust*, Netzzugang im neuen EU-Telekomrecht, *ÖZW* 2002, 33 (33), sowie *Achleitner*, *ÖHW* 2013, 131.

<sup>8</sup> Entsprechend gibt es zumindest mittelbaren Druck zur vertikalen Entflechtung des Anbieters und sind die österreichischen Bundesbahnen seit 2004 in unterschiedliche Gesellschaften für Infrastruktur, Personen- und Güterbeförderung getrennt. Zu den unionsrechtlichen Entflechtungsvorgaben im Bereich von Stromnetzen siehe Art. 43 ff der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2019/944 (vgl. FN 12).

Somit soll sich auf „**Dienstebene**“ ein **kurzfristiger Wettbewerb** verschiedener Anbieter zu fairen Marktpreisen entwickeln, während der „natürliche“ Monopolbereich auf seinen Kern, das (Schienen-) Netz, reduziert wird.<sup>9</sup>

Damit es im wettbewerbsarmen Netz dennoch nicht zu ungerechtfertigten Monopolrenten kommt, sollen die „**Zugangspreise**“ von vom Netzeigentümer unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden „**angemessen**“ festgelegt werden.

Bei den Konditionen des Zugangs erfolgt typischerweise eine gewisse Einflussnahme durch die Europäische Kommission, die damit auch über Mitgliedstaaten hinweg zu einer Harmonisierung beitragen möchte. Somit ist man natürlich auch bei der Krux des europäischen Regulierungsansatzes: Einerseits würde kaum jemand ein bloßes Netz aufbauen, damit andere es unter staatlicher Preisregulierung nützen können, sondern eher, um eben selbst die entsprechenden wertschaffenden Dienste profitabel und tendenziell auch exklusiv anzubieten. Andererseits gibt es jenseits von Gott kaum einen unzweifelhaften und fairen „Preisfestsetzer“, während weltliche Regulatoren auch von sonstigen Einflüssen geprägt sein können und selbst die unionsrechtlichen Vorgaben zur Preisfestsetzung regelmäßig multiple und miteinander nicht direkt kompatible Anforderungen stellen.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Im Bereich der Telekommunikation hätte man gemäß dem ursprünglichen Konzept der „sunset regulation“ bei richtigem Regulierungsansatz die intensive Regulierung hingegen auf ein Zeitfenster beschränken können, in der alternative kabelgebundene und funktechnische Netze aufgebaut werden. Danach hätte man sich auf die telekommunikationsspezifische Zusammenschaltungsregulierung (ieS; siehe *Lust in Riesz/Schilchegger* (Hrsg.), TKG (2016), § 3 Rz. 275 ff) bzw. allgemeine Wettbewerbsregulierung wie in anderen Wirtschaftssektoren üblich zurückziehen können (ähnliches gilt freilich für das logistische Netzwerk im Postbereich und teils im Verkehrswesen, nicht aber bei aufwendigen und weitverzweigten Schienen-, Strom- und Gasnetzen). Nachdem bei einer Behörde kaum der Wille zur Selbstauflösung besteht, wird vom Konzept der „sunset regulation“ schon seit langem kaum mehr gesprochen (siehe zu ähnlichen Tendenzen bei der Energie-Regulierungsbehörde E-Control *Achleitner*, ÖHW 2013, 132 f).

<sup>10</sup> Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass aus Betrieb, Wartung und Ausbau des weit verzweigten Netzes substanzielle Kosten erwachsen, die regelmäßig einen maßgeblichen Teil des aus Kundensicht meist einheitlichen Produktes ausmachen, auch wenn rechtlich gesonderte Produkte für „Netz“ und „Dienst“ fingiert werden. Preisregulierung kann auch dazu führen, dass Inves-

## 5 Der „liberalisierte“ Strommarkt

### a. Derzeit eher Preis- als Kostensteigerungen

Im etwas komplexeren Bereich der Stromversorgung stellt sich eine vergleichbare Situation wie zuvor ausgeführt dar, jedoch ist es auf den **Strommärkten** im letzten Jahr zu **massiven Preissteigerungen** gekommen. Insoweit treten aktuell Fragen im Zusammenhang mit den Kosten des Leitungsnetzes ebenso in den Hintergrund wie Fragen zum Netzausbau zwecks Bewältigung künftiger Herausforderungen, die sich aufgrund der politisch forcierten Elektromobilität ebenso wie aufgrund der zunehmend dezentralen, auch kundenseitigen Stromerzeugung stellen.<sup>11</sup>

Die **Ursache** für die aktuellen Preissteigerungen liegt weniger darin begründet, dass die Stromerzeugung generell signifikant teurer geworden wäre. Sie liegt vielmehr im System der **Preisbildung** von Strom am **Großhandelsmarkt**, der im Rahmen der unionsrechtlichen „Liberalisierung“ bzw. „Re-Regulierung“ geschaffen wurde und zu entsprechenden Strombörsen geführt hat. Die unmittelbar in den einzelnen

---

tionen gering gehalten werden, wie man es am jahrzehntelang verzögerten Glasfaserausbau trotz regelmäßiger staatlicher Beihilfen im Telekommunikationsbereich (hierzulande gerne als „Breitbandmilliarde“ oder ähnliches tituliert) europaweit sieht, wo kostengünstige Funkanbindungen zunehmend das verlässliche Kabel substituieren. Teils kann man als Regulator auch der Versuchung erliegen, die Netzzugangstarife ohne Rücksicht auf Nachhaltigkeit zu niedrig anzusetzen, um mehr Dienstemarktteilnehmer anzulocken und über deren bessere Kalkulationsbasis auf günstigere Gesamtpreise zu hoffen und damit auch behördlich besser kurzfristige Liberalisierungs- bzw. Regulierungserfolge ausweisen zu können. Leider sind nun, ein Vierteljahrhundert nach den Marktöffnungen, die nachhaltigen Kundenvorteile meist sehr überschaubar: Vielfach macht es den Anschein, dass bloß staatliche Monopole durch vom Regulator geduldete private Oligopole mit ähnlichen Wettbewerbsproblemen ersetzt wurden und die Profitabilität der neuen, künstlich geschaffenen Diensteanbieter wichtiger als der volkswirtschaftlich relevanteren Nutzen der Kunden ist.

<sup>11</sup> Siehe bereits die vorige FN bzw. zur entsprechenden Problematik der Stabilität des Netzes im Strombereich *Achleitner*, ÖHW 2013, 131 f. Die aktuell hohen Börsenpreise für Strom werden auch partielle Auswirkungen auf die Höhe der Systemnutzungsentgelte im Netzbereich haben, die den Kunden verrechnet werden.



Unionsstaaten anwendbare Binnenmarktverordnung<sup>12</sup> gibt hierbei den Rahmen des Marktsystems vor: der Preis soll u.a. von Angebot und Nachfrage geprägt werden, dabei Kundenvorteile ermöglichen, aber umgekehrt auch richtige Investitionsanreize zur Nachhaltigkeit fördern.

In den Details der Systemausgleichsverordnung<sup>13</sup> wird darauf aufbauend im Rahmen der bei der unionsrechtlichen Marktöffnung geschaffenen Strommärkte das „**Merit-Order**“-System zur Preisbildung festgelegt. So sehr die Grundverordnung die Details noch einigermaßen offen lässt, ist das System damit unionsrechtlich auf verbindlicher Durchführungsebene vorgeschrieben.<sup>14</sup>

---

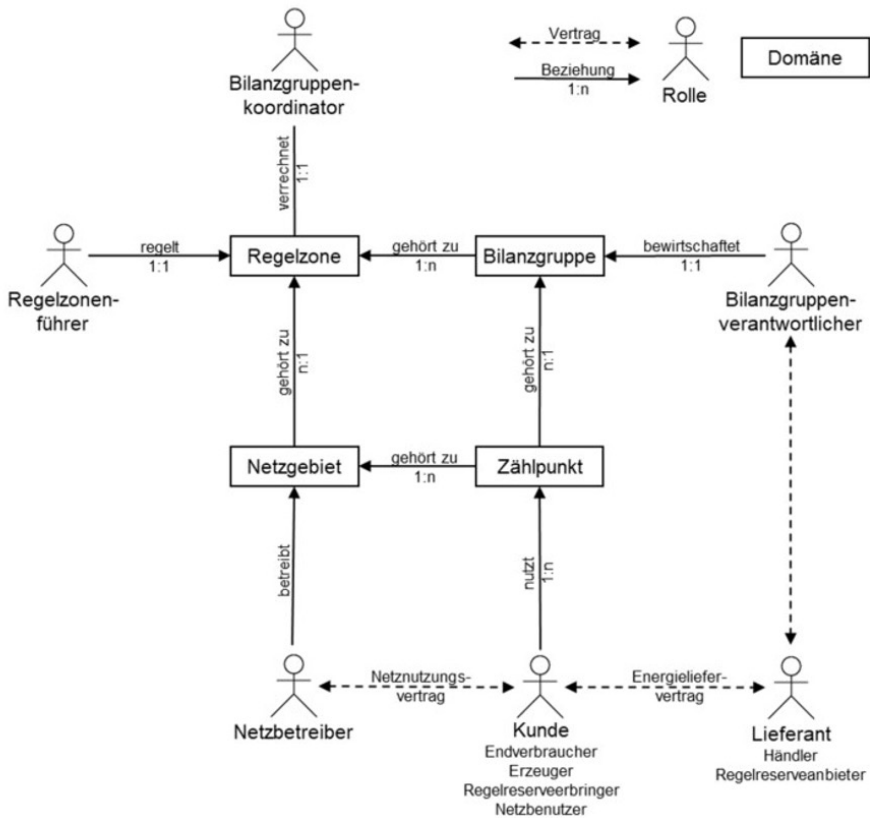
<sup>12</sup> Zu den allgemeinen Grundsätzen für den unionsrechtlich geschaffenen, grenzüberschreitenden Elektrizitätsmarkt siehe Art. 3 ff der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14. 6. 2019, 54. Siehe ebenso die allgemeinere Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158 vom 14. 6. 2019, 125.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. L 312 vom 28.11.2017, 6, als Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14. 8. 2009, 15 (später ersetzt durch die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung in der vorigen FN).

<sup>14</sup> Aus rechtspolitischer und unionsverfassungsrechtlicher Sicht stellt sich freilich auch die Frage, ob man sich in der EU in den letzten Jahren nicht auch zunehmend in der Wahl der Rechtsformen gemäß Art. 288 AEUV „vergreift“. Normalerweise sollte für die Binnenmarktregelung eine national umzusetzende Richtlinie anstelle einer direkt verbindlichen und anwendbaren Verordnung ausreichen, wenn ohnehin auch eine nationale gesetzliche Regelung geboten ist. Insbesondere bei einer an sich unverbindlichen Empfehlung der Kommission ist schwer nachvollziehbar, dass sie in Verordnungsform „gegossen“ werden muss. Dafür liegt in diesem Fall immerhin die Verantwortung eindeutig und direkt bei der Europäischen Kommission, die sich hier nicht darauf ausreden kann, dass ihre unverbindlichen Empfehlungen lediglich bei der nationalen Umsetzung fehlerhaft angewendet worden wären.

Da der Stromkreislauf nur funktioniert, wenn gleich viel Strom produziert und ins Netz eingespeist wird, wie nach Verlusten auf Verbraucherseite entnommen wird, ist schon technisch bei einer Vielzahl von Marktteilnehmern eine aufwändigere Regelung nötig als zu Zeiten eines einzigen Monopolanbieters vom Kraftwerk bis zur Steckdose.

**Abbildung 1: „Vereinfachtes“ Schema des österreichischen Strommarktes**



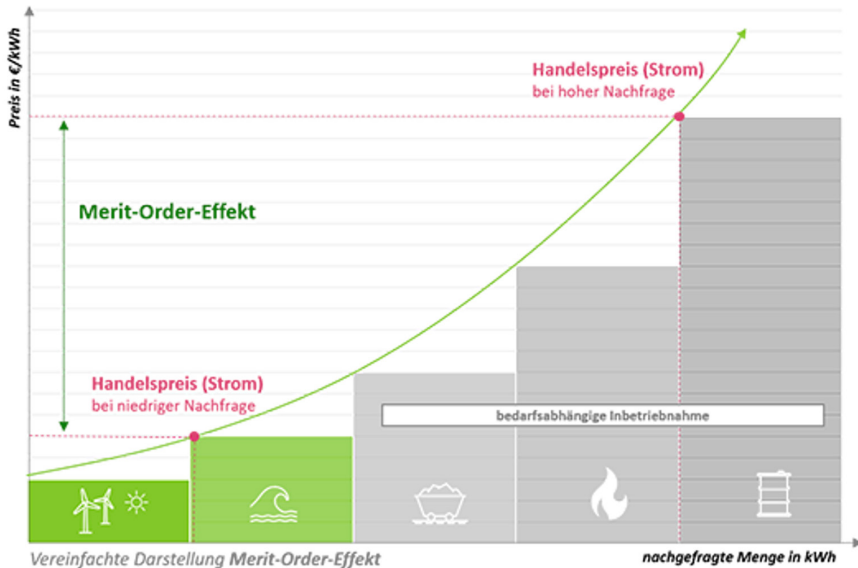
Quelle: E-Control  
 (<https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/strommarkt/strommarktmodell>)

## b. Das Merit-Order-System

Um für transparente Marktpreise bei der Zu- und Wegschaltung von Kraftwerken zu sorgen und auch eine Strommarktbörse zu ermöglichen, geht das Merit-Order-System davon aus, dass die **Grenzkosten des zum jeweiligen Zeitpunkt teuersten Anbieters**, auf dessen Leistung zur Bedarfsdeckung gerade nicht verzichtet werden kann, relevant für den Wert des Stromes bzw. seinen Preis sind. Naturgemäß ist dieser Preis je nach Zeitpunkt und entsprechendem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht sonderlich „stabil“, sondern eher „volatil“.

Entsprechend sollen primär günstige Kraftwerke für die „**Grundlast**“ sorgen, wie es klassisch bei Wasser- oder (subventionierten) Atomkraftwerken der Fall ist. Vergleichbares trifft mit zunehmender Ausbreitung und bei den entsprechenden Witterungsverhältnissen auch auf moderne „grüne“ Energieträger wie Sonne und Wind zu. Wird hingegen kurzfristig mehr Strom benötigt, muss prompt ein Speicherkraftwerk oder ein thermisches Kraftwerk „zugeschaltet“ werden, um die **Bedarfsspitzen** abzudecken. Die dort anfallenden höheren Kosten bilden nach der Merit-Order-Logik zu den Zeitpunkten des Bedarfs die Basis für die Preisbildung sämtlicher Kraftwerke, auch derer, die deutlich niedrigere Gestehungskosten haben (sog. **Einheitspreisverfahren** ist eines Markträumungs- bzw. „Market-Clearing“-Preises).

## Abbildung 2: Angebots- und nachfrageabhängige Preisbildung gemäß Merit-Order-System



Quelle: go green energy GmbH & Co KG  
<https://www.gogreenenergy.at/gofeed/preisentwicklung.html>

Ökonomisch kann ein derartiges Preisgestaltungssystem in einem funktionierenden Markt gerechtfertigt werden, da der Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt dem jeweils noch günstigsten Anbieter entspricht, der noch zu leisten bereit bzw. fähig ist. Auch kostengünstigere Anbieter würden in diesem Kontext ihr homogenes Gut Strom nicht freiwillig zu einem geringeren Preis als dem aktuellen Marktpreis verkaufen, sondern sich über die entsprechend mögliche Rendite freuen,<sup>15</sup> zumal im vorliegenden Beispiel ihr Kraftwerk zu anderen Zeitpunkten vielleicht gar keinen Abnehmer hat.

<sup>15</sup> Nichts anderes ist bei den Treibstoffpreisen regelmäßig zu beobachten und zwischenzeitlich auch statistisch nachzuvollziehen. Demnach ist einerseits die Kostenstruktur in Österreich angeblich aufgrund des gebirgigen Landes überdurchschnittlich hoch. Andererseits werden Preissteigerungen gemäß den Tagespreisen auf den Märkten tendenziell unverzüglich an die Kunden weitergegeben, während Preissenkungen unter Verweis auf die bereits vorhandenen Lagerbe-

So kann mit dem Merit-Order-System sichergestellt werden, dass auch bei einer Vielzahl von Kraftwerksbetreibern mit unterschiedlichen Technologien und Kostenstrukturen einerseits stets die günstigeren Anbieter zum Zug kommen und sich andererseits auch jeweils hinreichend Anbieter zur Deckung der jeweils gegebenen Bedarfsspitzen finden.

Genau hier setzt aber das Problem an, das sich bei den aktuellen Strompreisen zeigt. Basis für den kurzfristigen (Großhandels-) Marktpreis sind nach der unionsrechtlichen Marktkonzeption stets die teuersten noch nötigen Grenzkosten, auch wenn der überwiegende Bedarf deutlich billiger gedeckt werden könnte und die **Durchschnittskosten weit darunter** liegen (der „weiße“ Bereich links unterhalb der jeweiligen waagrechten Merit-Order-Linie in Abb. 2 deutet den Übergewinn im jeweiligen Kraftwerksbereich gemäß der Merit-Order-Systematik<sup>16</sup> als „**Merit-Order-Effekt**“ an: obwohl jeweils Preise in Höhe der unteren, grauen, gestuften Kraftwerksblöcke sämtliche Kosten des jeweiligen Produzenten abdecken würden, kann ein markant höherer Preis auf dem Niveau der jeweiligen waagrechten Merit-Order-Linie im Sinne der Kostenstruktur des teuersten aktuell benötigten Kraftwerks verlangt werden).

---

stände regelmäßig nur verzögert weitergegeben werden. Siehe zu den aus Sicht der Bundeswettbewerbsbehörde interessanterweise eher unbedenklichen massiven Margenverbesserungen der Treibstoff-Branche im Jahr 2022, *Bundeswettbewerbsbehörde*, Branchenuntersuchung Kraftstoffmarkt (2022; [https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Bericht\\_BU\\_Kraftstoffe\\_2022\\_final.pdf](https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Bericht_BU_Kraftstoffe_2022_final.pdf)), sowie *Ungerböck*, Standard 22. 8. 2022, Kein Kartell auf dem Treibstoffmarkt, aber Mineralölkonzerne verdienen blendend (<https://www.derstandard.at/story/2000138429549/kein-kartell-aber-die-mineraloelkonzerne-verdienen-blendend>).

<sup>16</sup> Wenn teilweise behauptet werden mag, dass grüne Kraftwerke über den Merit-Order-Effekt zu niedrigeren Preisen führen, so ist zu bedenken, dass die „grüne“ Energieerzeugung regelmäßig z.B. durch garantierte Einspeisetarife wie nach dem Ökostromgesetz 2012 (§§ 12 ff) zusätzlich auf Kosten der Stromkunden gefördert wird und dass ein tatsächlich günstigeres Angebot in jedem marktnahen System auch zu günstigeren Preisen führen sollte.

### c. Unstimmigkeiten der Marktfiction

Beim kurzfristigen Strombörsenmarkt handelt es sich eben nicht um einen natürlich gewachsenen Markt mit einem etablierten Gleichgewicht aus Angebot und Nachfrage, sondern um ein **Nebenprodukt der unionsrechtlichen Markt-Re-Regulierung** im Zusammenhang mit der Ablöse des früheren Strommonopols. So betrifft er eher den Teilmarkt von kurzfristig bedarfsabhängig erforderlicher Energie wie u.a. Ausgleichsenergie, nicht aber ebenso mögliche wie übliche börsenunabhängige Verträge zur langfristigen Grundbedarfsabdeckung zwischen Kraftwerksbetreiber und Stromhändler.

Für das Gesamtprodukt „Strom“ aus Endkundensicht kann in einem unter staatlicher Aufsicht konzipierten Markt bei der volkswirtschaftlich gebotenen Berücksichtigung der Abnehmerseite nicht bloß der allerteuerste Teilbereich relevant sein. Der **Endkunde** steht außerdem typischerweise gar nicht vor der Wahl, durch gezieltes Abschalten einzelner Verbraucher nur den einen Bruchteil kostenden Grundstrom und nicht den teuren Spitzenstrom zu verbrauchen, sodass dort naturgemäß ein „**Mischtarif**“ im Sinne des Durchschnitts der verschiedenen „Stromtypen“ unumgänglich ist. Selbst im Falle sog. „smart meter“ stellt sich die Frage, wie viel der bislang vom Anbieter getragenen Planungs- und Risikomanagementleistungen auf den Verbraucher überwältzt werden kann und inwieweit Strom als Grundbedürfnis modernen Lebens für normale Zwecke vielmehr komfortabel und ohne großes Nachdenken über den jeweiligen Verbrauchszeitpunkt verfügbar sein sollte.

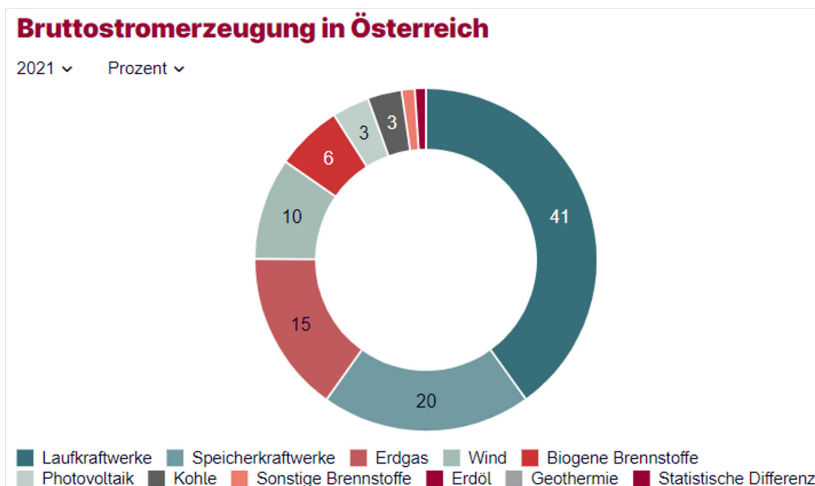
Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass die Angebotsstruktur tendenziell durch wenige große Stromerzeuger mit entsprechender Marktmacht geprägt wird. Darüber hinaus können sie wählen, inwieweit sie ihren Strom im eigenen Konzern verwenden, ob sie ihn über normale zivilrechtliche Verträge an Dritte verkaufen und inwieweit sie den Strom über die Börse handeln. Entsprechend stellt der **Strombörsenpreis** auch aus dieser Sicht – unabhängig von möglichen Spekulationseffekten – nicht unbedingt immer ein aussagekräftiges Gleichgewicht

von Angebot und Nachfrage dar, sondern lediglich eine **Momentaufnahme** hinsichtlich eines gewissen **Strom-Teilmarktes** (der im Fall von Ausgleichsenergie gar eine fixe Nachfragekurve hat). Es kann daher nicht wirklich von einem repräsentativen Markt gesprochen werden, der auf Merit-Order-Basis eine taugliche Grundlage für den gesamten Stromsektor darstellen könnte.

#### d. Die Zusammensetzung des Stromes in Österreich

Im Jahr 2021 stammten über 40 % der für die Stromerzeugung benötigten Energie in Österreich aus Wasserkraft und weitere 20 % damit zusammenhängend aus Speicherkraftwerken. Lediglich 15 % stammten aus Gas und einige wenige Prozent aus sonstigen Verbrennungsprozessen, sodass sie im wesentlichen dem Umfang alternativer Energiequellen jenseits der Wasserkraft entsprechen.

**Abbildung 3: Die Zusammensetzung des Stromes in Österreich 2021**



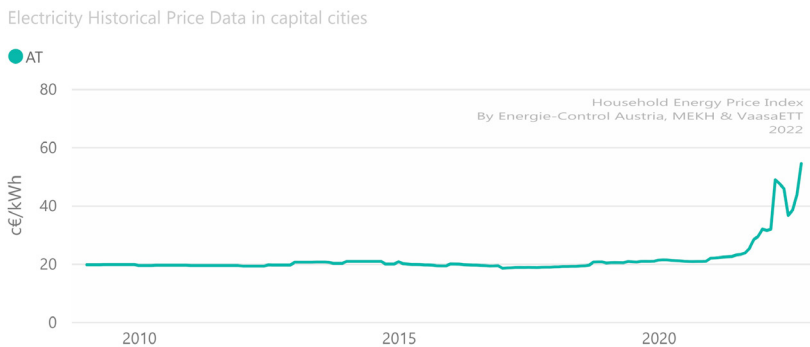
Quelle: E-Control  
 (<https://oesterreichsenergie.at/downloads/grafiken/detailseite/bruttostromerzeugung-in-oesterreich-1>)

Der (Spotmarkt-) Großhandelspreis richtet sich nicht nach der von der Kostenstruktur her grundsätzlich unveränderten und von der Menge her überwiegenden Wasserkraft. Es ist vielmehr das knappe Fünftel des Stromes, das mit dem aktuell besonders teuren Gas<sup>17</sup> hergestellt wird, das den Marktpreis an der Börse prägt.

## 6 Auswirkungen auf Endkundenebene

Obwohl am Endkundenmarkt typischerweise „versicherte“ Stromtarife mit Preisbegrenzungen angeboten werden und die Lieferanten aufgrund von langfristigeren Bezugsverträgen nur einen Bruchteil des Stromes über die Börse einkaufen müssen, haben sich die durchschnittlichen **Endkundenpreise** im Jahresabstand bereits mehr als **verdoppelt**.

### Abbildung 4: Die Entwicklung des heimischen Strompreises gemäß Haushaltsenergiepreisindex (HEPI)



Quelle: E-Control

(<https://www.energypriceindex.com/price-data>, abgerufen am 23. 11. 2022)

<sup>17</sup> Tatsächlich hat sich auch der gleitende österreichische Gaspreisindex (ÖGPI) der Gas-Großhandelspreise seit Sommer des Vorjahres grob verfünffacht.



Unter dem Blickwinkel der „Billigkeit“ ist schwer nachzuvollziehen, wieso die Kunden für sämtliche Energie (bei Betrachtung der **Durchschnittskosten**) das Doppelte zahlen müssen, wenn sich bloß weniger als ein Fünftel (bei Betrachtung der **Grenzkosten**) maßgeblich verteuert hat. Schließlich erzeugt das die Flüsse hinabfließende Wasser hierzulande weiterhin (trotz wärmeren Klimas) zu weitgehend unveränderten Kosten günstigen Strom. Noch dazu haben viele Privatkunden Tarife mit besonders hohem Ökostromanteil, sodass sich allfällige Gaspreissteigerungen an sich nur recht eingeschränkt auswirken sollten. Innerhalb der unionsrechtlichen Vorgaben gehört es hingegen zum Merit-Order-Prinzip, dass die jeweils teuersten Grenzkosten die (Großhandels-) Preisbasis darstellen und nicht die durchschnittlichen Kosten.

In diesem Zusammenhang ergibt sich ein weiteres Problemfeld. Je nach Organisation des Stromanbieters mag dieser aktuell in einer besseren oder schlechteren Position sein:<sup>18</sup>

- a. Kauft der Stromanbieter den Bedarf ad hoc am Markt zu, so sieht es für ihn angesichts der aktuell hohen Gaspreise schlecht aus.
- b. Hat er realistischerweise langfristige Liefervereinbarungen, kümmern ihn die aktuellen Preisausschläge wenig, während er mittelfristig für tragbare Einkaufspreise in den nächsten Jahren sorgen muss.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Zur Problematik der Wien Energie GmbH und den an den Energiebörsen sprunghaft gestiegenen Beträgen für Sicherheitsleistungen sowie den in Deutschland für derartige Probleme bereits staatlich eingerichteten Kreditprogrammen siehe z.B. *Hiptmayr/Melichar*, *Schutzschildbürger*, profil 36 (4. 9. 2022), 16 (17 ff). Freilich trägt das unionsrechtliche Konzept der Strombörse die Versuchung der Spekulation ebenso wie die Notwendigkeit der Absicherung in sich.

<sup>19</sup> Entsprechend lehnen einige Anbieter Neukundenverträge derzeit ab, da sie die hierfür benötigten zusätzlichen Kapazitäten aktuell nicht zu vernünftigen Preisen sicherstellen können. Umgekehrt kündigen einige Anbieter bestehende Verträge oder heben die Preise markant an (siehe z.B. ORF Help, 19. 3. 2022, *Energiepreise: Vorsicht bei Neuverträgen*, <https://help.orf.at/stories/3212039/>), wobei man angesichts steigender Preise auch den nach § 77 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 möglichen Grundversorgungstarif verlangen

- c. Ist der Stromanbieter – wie die Mehrheit am Markt – hingegen auf mehreren Wertschöpfungsebenen tätig und betreibt er beispielsweise primär kostengünstige Wasserkraftwerke, hat er dort vermutlich derart komfortable Übergewinne, dass er die Endkundenpreise nicht in die Höhe schrauben müsste. Fühlt er sich jedoch – unabhängig von staatlicher oder privater Eigentümerstruktur<sup>20</sup> – der Wirtschaftlichkeit seines eigenen Unternehmens bzw. Konzerns verpflichtet, hat auch er durchaus Anreize, die gestiegenen Großhandelspreise bzw. den Strompreisindex als Argument für eine Anhebung seiner Endkundenpreise zu nützen.

Es ist daher schon auf dieser abstrakten Ebene klar, dass das Abstellen auf die höchsten Grenzkosten beim seinerzeitigen Übergang vom staatlichen Monopol zum marktnahen Wettbewerb **nicht unbedingt das Wohl der privaten Endkunden** im Auge hatte. Diesfalls wäre als Preisbasis eher der Durchschnittskostensatz heranzuziehen gewesen, auch wenn dann der (Termin-) Börsenmarkt nicht so leicht abbildbar gewesen wäre und weniger unmittelbare finanzielle Anreize für alternative Stromerzeugungsanlagen vorhanden wären (leider zeigt sich in der Praxis regelmäßig die ökonomische Binsenweisheit, dass mit *einem* Preis nicht mehrere unterschiedliche Ziele gleichzeitig verfolgt werden können). Umgekehrt liegt es freilich im Wesen der Europäischen Union begründet, dass sie eher wirtschafts- als konsumentenfreundlich ausgerichtet ist. Dazu trägt nicht zuletzt die faktische Einflussnahme wirtschaftlich bedeutender Interessenvertreter auf unionsrechtliche

---

kann, der „nicht höher sein [darf] als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden [...] versorgt werden.“

<sup>20</sup> Die Verbund AG als größter heimischer Stromproduzent nützt primär Wasserkraft (grob zu 90 %). In Kombination mit Windkraft kann sie einen Anteil erneuerbarer Energie von 95 % ausweisen und hat damit unabhängig von den aktuellen Marktpreisen eine gute Kostenstruktur bei der Stromerzeugung (<https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/unternehmen/geschaeftsbereiche/stromerzeugung#:~:text=VERBUND%3A%20Stromerzeugung%20aus%20Wasserkraft,%C3%96sterreich%20ebenso%20wie%20in%20Deutschland.>). Der staatliche Mehrheitsanteil von 51 % scheint bislang nicht zu einer übermäßigen Sozialpflichtigkeit geführt zu haben, sondern eher zur Nutzung der Verwerfungen an den Stromhandelsbörsen im Sinne gesteigerter Profitabilität.

Regelwerke im Vorfeld der Normwerdung bei, die tendenziell wohlwollend als „Lobbying“ bezeichnet wird.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der unionsrechtliche Regulierungsansatz sich tendenziell darum kümmert, wie der **historisch monopolisierte Bereich zurückgedrängt** und günstig zugänglich gemacht werden kann, um neue Marktfelder für neue Anbieter zu schaffen. Hierzu zählt im Stromsektor auch die Strombörse. Auf der Schaffung dieser neuen Märkte gründet dann die Hoffnung, dass über mehr Wettbewerb schlussendlich auch den Kunden Vorteile zuteil werden. Inwieweit diese Vorteile aber tatsächlich beim Endkunden ankommen oder ob die Struktur des neuen Marktes derart kompetitiv ist, dass Preisvorteile tatsächlich zeitnahe dem Kunden weitergegeben werden, ist hingegen typischerweise weder in den unionsrechtlichen Vorschriften geregelt, noch im Fokus der staatlichen Regulierungsbehörden.<sup>21</sup> Letztere haben auf die massiv gestiegenen Preise bislang eher passive bis resignative Antworten geliefert oder die Hoffnung auf eine irgendwann erreichbare unionsweite Lösung geäußert,<sup>22</sup> anstatt allfällige Konstruktionsmängel oder Verbesserungsmöglichkeiten im Detail zu suchen.

So wäre es als kurzfristige Maßnahme – angelehnt an das sog. „iberische Modell“ – auch innerhalb des Merit-Order-Systems denkbar ge-

---

<sup>21</sup> Siehe auch die Kritik des vormaligen Leiters der Bundeswettbewerbsbehörde Thanner, wonach das unionsrechtliche Merit-Order-System kartellrechtlich verbotene Preisabstimmungen im Strombereich begünstigen kann, Wiener Zeitung 31. 5. 2022, Thanner ortet Kartellprobleme am Strommarkt (<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/2149164-Thanner-ortet-Kartellprobleme-am-Strommarkt.html>). Zum Beispiel Telekommunikation, bei der technischer Fortschritt tendenziell zu sinkenden Gestehungskosten führt, die aber aufgrund der Oligopolstruktur des Marktes und einer praktisch nie im Sinne der Kunden agierenden Regulierungsbehörde regelmäßig kaum an die Kunden weitergegeben werden, siehe z.B. Lust, Bald 20 Jahre „liberalisierte“ Telekommunikation in Österreich: Wie steht's um den Wettbewerb?, JRP 2014, 153 (155 ff), oder Lust, Telekommunikationsrecht im Überblick <sup>2</sup>(2015), Ixi. Aufgrund der regulatorisch gebilligten Unart der letzten Jahre, die Preise an den Verbraucherpreisindex zu koppeln, ist künftig auch dort kostenunabhängig mit deutlich steigenden Tarifen zu rechnen.

<sup>22</sup> Siehe z.B. Standard 11. 7. 2022, E-Control-Chef für europäisches Vorgehen, um Energiepreise zu senken (<https://www.derstandard.at/story/2000137356325/e-control-chefenergiepreise-fuer-europaeisches-vorgehen>) oder Strobl, Standard 2. 11. 2022, Normalisierung bei

wesen, den Strompreis zu drücken, indem ab einer bestimmten Grenze der Preis von Gas für Gaskraftwerke gestützt wird. Da diese schon immer teuren Stomerzeuger aufgrund der aktuellen Gaspreise besonders teuer geworden sind, könnte so nämlich der von den Gaskraftwerken bestimmte Merit-Order-Einheitspreis entsprechend gedämpft werden. Diesfalls wäre der Stützungsbetrag nur für die Gaskraftwerke (entsprechend ihren Kosten) zu zahlen, während das Äquivalent davon ohne den Eingriff in das Merit-Order-System in Form des höheren Einheitspreises im Wesentlichen *auch* an sämtliche andere Produzenten (mit ohnehin deutlich niedrigeren Kosten) zu zahlen ist. Freilich müsste im Falle einer nationalen Lösung dabei sichergestellt werden, dass der gestützte Strom der inländischen Versorgung dient, sodass Spannungen mit der unionsrechtlichen Idee grenzüberschreitenden Handels entstehen.

## 7 Schlussfolgerungen

Man sieht schon nach dem kompakten Problemaufriss, dass die Lösung des Problems nicht bloß darin liegen kann, darüber zu diskutieren, wie man allenfalls ungerechtfertigte, systembedingte „Übergewinne“ oder allfällige „Zufallsgewinne“ abschöpfen kann<sup>23</sup> und gleichzeitig mit Steuergeld dem Bürger gewisse Kompensationsgutscheine<sup>24</sup> druckt.

---

Energiepreisen frühestens 2024 erwartet (<https://www.derstandard.at/story/2000140482976/normalisierung-bei-energiepreisen-fruehestens-2024-erwartet>), oder Gepp, Standard 9. 9. 2022, Wie kann die Merit-Order abgeschafft werden? (<https://www.derstandard.at/story/2000138982639/wie-kann-die-merit-order-abgeschafft-werden>).

<sup>23</sup> Siehe z.B. Zeit 30. 9. 2022, EU-Energieminister einigen sich auf Abschöpfung von Krisengewinnen (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-09/eu-energieminister-abschoepfung-krisengewinne-energiepreise>) sowie die Pressemitteilung des Rates vom 6. 10. 2022, Rat nimmt Notfallmaßnahmen zur Senkung der Energiepreise förmlich an (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/06/council-formally-adopts-emergency-measures-to-reduce-energy-prices/>) und die Verordnung (EU) des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise vom 6. 10. 2022, 2022/1854; woraufhin eine nationale Stromsolidaritätsabgabe eingeführt werden dürfte.

<sup>24</sup> § 5 Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022), BGBl. I Nr. 37/2022 idF 160/2022, wofür im Jahr 2022 gut 600 Mio. Euro budgetiert sind. Hinzu kommt das Stromkostenzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 156/2022, mit dem natürliche Personen eine privatrechtliche Förderung (ohne Rechtsanspruch; § 3 Abs. 2) erhalten sollen, damit ein Grundstromkontingent von 2.900 kWh

Vielmehr liegt das **Übel in der unionsrechtlichen Marktkonzeption**, die angesichts der akuten und sachlich nicht rechtfertigbaren Preisexplosionen rasch zu überdenken und zumindest kurzfristig zu verfeinern wäre, auch wenn unionsrechtliche Prozesse vielfach von vielen kleinen und langsamen Schritten ohne Zurückblicken auf eigene Fehler geprägt sind.

Ebenso muss zugestanden werden, dass es im historisch staatlich geregelten Monopolmarkt – sei es in staatlicher oder auch in privater Hand – von vornherein nicht zu den Merit-Order-Exzessen gekommen wäre; auch hätte man im Falle des Falles verhältnismäßig einfach durch staatliche Eingriffe für sozial verträgliche Strompreise<sup>25</sup> sorgen können, anstatt umfangreiche staatliche Zuschüsse<sup>26</sup> an Kunden verteilen zu müssen. Freilich sind staatliche Privilegien bzw. „besondere Rechte“ dem Unionsrecht ein Dorn im Auge (Art. 106 AEUV), zumal sie mit den altbekannten Problemen nicht immer sachlicher staatlicher Einflussnahme und mangelnden Wettbewerbsdrucks einhergehen. Dennoch muss man mittlerweile aus langjähriger Erfahrung zugeben, dass die **Realität im EU-Infrastruktur-, „Liberalisierungskonzept“** trotz umfangreicher Regelungswerke samt zugehörigen Regulierungsbehörden tendenziell zu **privaten Oligopolen und bloßer Marktsimulation** führt, nicht aber zu freiem Wettbewerb und realen Vorteilen für die Allgemeinheit.

---

jährlich mit bis zu 30 Cent pro kWh auf einen Referenzenergiepreis von 10 Cent pro kWh gestützt wird (§ 5, der insoweit weder Anreize zur Strompreisreduktion der Anbieter noch für genaue Preisvergleiche der Kunden setzt; § 6 sieht für Haushalte mit vier und mehr Personen ein Zusatzkontingent vor); hierfür sind 2023 bis 2024 insgesamt ca. 3,8 Mrd. Euro vorgesehen. Für den betrieblichen Bereich siehe das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG), BGBl. I Nr. 117/2022 idF 169/2022, für das 2023 bis 2024 gut 1 Mrd. Euro vorgesehen sind.

<sup>25</sup> Gemäß *Schulmeister*, Standard 17. 8. 2022, Strompreise: Wenn der Markt und die Politik versagen (<https://www.derstandard.at/story/2000138308097/strompreise-wenn-der-markt-und-die-politik-versagen>), wäre aktuell aufgrund der massiven Preissteigerungen bereits über das in Art. 5 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2019/944 (vgl. FN 12) genannte Argument der „Energiearmut“ eine staatliche Preisregelung unionsrechtlich geboten.

<sup>26</sup> Siehe FN 24.

Im nunmehrigen, staatlich geschaffenen Strommarktmodell gemäß unionsrechtlichen Vorgaben samt umfangreicher Regulierung und Marktaufsicht ist dieses **Marktmodell** spätestens jetzt **rasch zu korrigieren**, wo es zu klaren Auswüchsen kommt.

Die Tatsache, dass Teile der aktuellen Übergewinne, die die Energieversorger ohne entsprechende Eigenleistung derzeit auf Kosten der Kunden lukrieren, über staatliche (Mit-)Eigentümer oder Steuern zurück an den Staat fließen mögen,<sup>27</sup> ist hierbei nur ein schwacher Trost. Jeder Tag des Zögerns bekräftigt das in der Bevölkerung wahrnehmbare Gefühl mangelnder Bürgernähe der EU-Institutionen, der nationalen Regulierungsbehörden und schlussendlich der dahinter stehenden nationalen Politik.

---

<sup>27</sup> Früher wäre selbst der unter Monopolpreisen leidende Kunde immerhin als Bürger regelmäßig über das staatliche Eigentum und die staatlichen Erträge indirekt im Vorteil gewesen, da ihm der Staat weniger sonstige Steuern abnehmen musste, während nun die Übergewinne ohne rechtfertigbaren Grund auch zu sonstigen privaten Rechtsträgern und deren Aktionären fließen. Die Eigentümerstruktur der Energie-Lieferanten für Privatkunden lässt sich über die E-Control unter <https://www.e-control.at/konsumenten/energieunternehmen/eigentumsverhaeltnisse> nachvollziehen.



# Impressum

## Für die Abonnenten:

**1. Erscheinungsweise:** Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen erscheint halbjährlich.

**2. Bezugspreis:** Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzgl. Porto).

**3. Einzahlungen** auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWW.

**4.** Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-; für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

## Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

---



**Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension:** Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und mit Unterstützung von Mag.<sup>a</sup> Karoline Pilcz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

**Verlagsrechte:** Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digital und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

**Verantwortlichkeit:** Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

---

**Druck:** Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf.

**Gestaltung:** wachbergerteissl e.U., wachbergerteissl.at

**Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:**

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ gehören an: MMag. Christian K ö t t l (Stv. Vorsitzender), Dr. Philipp L u s t (Schriftleitung – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl), Senatsrat Mag. Christoph M a s c h e k, Dr. Egon M o h r (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates), OAR<sup>in</sup> Michaela S c h a t z, RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc., Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Vorsitzender).

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.

---

